

Darstellung Erstattungsansprüche §§ 102 – 105 SGB X

Rechtsnorm	§ 102 SGB X	§ 103 SGB X	§ 104 SGB X	§ 105 SGB X
Inhalt/Anwendungsbereich	Erstattungsanspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers	Erstattungsanspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungspflicht nachträglich entfallen ist	Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers	Erstattungsanspruch des <u>von Anfang an unzuständigen</u> Leistungsträgers
Voraussetzungen/ Abgrenzung	vorläufige Leistungserbringung aufgrund <u>gesetzlicher</u> Vorschriften	Leistung in Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen mit nachträglichem Wegfall oder Ruhen der Leistung (kraft Gesetzes)	Leistung des nachrangig Verpflichteten bei Leistung zweier Leistungsträger mit Rangfolge (im Prinzip „vorläufige“ Leistungserbringung)	Leistung durch unzuständigen Leistungsträger (irrtümliche Leistungserbringung)
<u>Ausgangslage</u> bei Bewilligung durch den erstattungsberechtigten Leistungsträger	Leistung mit Rechtsgrund	Leistung „zunächst“ mit Rechtsgrund, späterer Wegfall des Rechtsgrundes	Leistung mit Rechtsgrund, Rechtsgrund bleibt bestehen	Leistung ohne Rechtsgrund
Rangfolge der beiden beteiligten Leistungsträger	gleichrangige Leistungsträger	gleichrangige Leistungsträger	nachrangiger Leistungsträger	unzuständiger Leistungsträger
Entstehen des Erstattungsanspruchs kraft Gesetzes	mit Erbringung der vorläufigen Leistung	durch den nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung	durch die Erbringung der Leistung durch den nachrangig Verpflichteten	durch die Leistung des unzuständigen Trägers
Erfüllungsfiktion gem. § 107 SGB X	Besteht ein Erstattungsanspruch, wird kraft Gesetzes fingiert, dass durch die Leistung des vorleistenden Trägers (Erstattungsberechtigter) die Verpflichtung des „an sich“ leistungspflichtigen Trägers (Erstattungspflichtiger) erfüllt ist, soweit der vorleistende Träger bereits geleistet hat.			
Erstattungsumfang	richtet sich nach den für den <u>vorleistenden</u> (vorläufig leistenden) Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften	bestimmt sich nach den für den zuständigen (<u>erstattungspflichtigen</u>) Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften		

Rechtsnorm	§ 102 SGB X	§ 103 SGB X	§ 104 SGB X	§ 105 SGB X
Beispiele/Anwendungsfälle	- § 43 SGB I (vorläufige Leistungen bei mehreren Leistungsträgern), - § 25 SGB II (Vorschuss auf Leistungen der DRV)	- Wohngeldbehörde gegenüber dem JC gem. § 28 Abs. 3 WoGG i. V. m. § 103 SGB X, wenn die Wohngeldbehörde keine Kenntnis vom SGB II-Antrag und der SGB II-Bewilligung hatte	- Alg II-Träger gegenüber der UV-Stelle, - Alg II-Träger gegenüber Alg I-Träger	
Schlagworte		Die Anwendung des § 103 bedarf einer gesetzlichen „Wegfallregelung“ oder „Wegfallbestimmung“.	erstattungsberechtigter Leistungsträger handelt hier als „Ausfallbürge“, „Nebeneinander“ von zwei Leistungsträgern (System-/Einzelfallsubsidiarität)	grobe Fahrlässigkeit bei der Prüfung oder vorsätzliche Zahlung schließen Erstattungsanspruch aus

Freigegeben am/durch:
23.03.2021



Oberdieck